

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007	252
Berichtigung betr. Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) vom 02. Juli 2007	258
Berichtigung betr. Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007	258
Gebührenordnung der Universitätsbibliothek vom 3. Dezember 2007	259
Benutzungsregelungen für die vor der Universitätsbibliothek vorhandenen Taschen- und Kofferschließfächer vom 3. Dezember 2007	261
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007	262
Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007	263
Berichtigung betr. Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 2007	267
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007	268

Habilitationsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Habilitation
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 14 Veröffentlichung

II. Lehrbefugnis

- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Lehrbefähigung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia Legendi (Lehrbefugnis nach § 15).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, die mit mindestens „gut“ (cum laude) bewertet ist, an einer deutschen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Hochschule in den an der Fakultät vertretenen Fächern nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass die Habilitandin oder der Habilitand eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist in Form von:

- a) wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
- b) wissenschaftlicher Lehre im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden, die positiv evaluiert wurde.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:
- 1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 8),
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium (§ 11).
- (2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b) hat die Habilitandin oder der Habilitand nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Wiederholung der Habilitationsleistungen gemäß Absatz 1 richtet sich nach § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 4.

§ 4 Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- 1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- 2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen akademischen Qualifikation,
- 3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten Arbeiten,
- 4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
- 5. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
- 6. schriftliche Habilitationsleistung in 5-facher Ausfertigung,

7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 Satz 2,
8. Selbstbericht zur Lehre, der Folgendes enthält: eine Erläuterung der Lehrformen (Konzeption, methodisches Herangehen und Dokumentation einer selbstverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltung), Auskunft über die Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Abschlussarbeiten, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Evaluationsbericht über die evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden (§ 2 Satz 4 lit. b),
9. ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis,
10. Bezeichnung des Lehrgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
11. Vorschläge für bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 5

Habilitationsausschuss

- (1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes regelt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 1. mit Stimmrecht:
 - a) die Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - b) fakultativ bis zu fünf weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren vom Habilitationsausschuss neu gewählt werden;
 - c) die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 7);
 2. mit beratender Stimme:

die der Fakultätskonferenz angehörenden Studierenden, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das sich die Fakultät nicht allein zuständig sieht, können Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs mit beratender Stimme dem Habilitationsausschuss angehören. Über die Beteiligung entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Habilitandin oder vom Habilitanden vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan umgehend während der Vorlesungszeit eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben Einsicht in die vorgelegten Unterlagen gemäß § 4. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eröffnung des Verfahrens berichtet ein Mitglied der Fakultät über die Habilitandin oder den Habilitanden, insbesondere über seine oder ihre weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion gemäß § 2 sowie über das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn
 - a) die Habilitandin oder der Habilitand die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt, oder
 - b) das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, von der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten wird.
- (3) Eine Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer des gesamten Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.
- (6) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission (§ 7).

§ 7

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission setzt sich im Regelfall aus drei Professorinnen, Professoren oder Habilitierten zusammen, die das Fachgebiet, dem die Habilitationschrift zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Mitgliedern der Habilitationskommission soll eines einer auswärtigen Hochschule und mindestens zwei der Fakultät angehören. Bei Interdisziplinarität der schriftlichen Habilitationsleistung soll mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission aus einer zuständigen Fakultät (in der Regel der Universität Bielefeld) bestellt werden. Die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden (§ 4 Nr. 11) für die Gutachterinnen

oder Gutachter sind grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission erstellen die Gutachten gemäß § 9.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) Eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationschrift) oder
- b) publizierte oder zum Druck angenommene Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen (kumulative Habilitationsleistung). Die Dissertation zählt nicht zu diesen Schriften. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inneren Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die Arbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen.

§ 9 Gutachten

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission innerhalb von drei Monaten zu begutachten. Bei Fristüberschreitung beschließt die Habilitationskommission über das weitere Verfahren.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der Habilitationsschrift Stellung, schlagen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung und Neuvorlage der Habilitationsschrift vor und nehmen Stellung zur beantragten Lehrbefähigung.

(3) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit, ob sie dem Habilitationsausschuss vorschlägt, die Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben. Die Gutachten werden von der oder von dem Vorsitzenden der Kommission zu einem Bericht zusammengefasst. In dem Bericht ist der Beschluss der Kommission, der Vorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag, sowie ein Vorschlag zum Umfang der zu verlei-

henden Lehrbefugnis anzugeben. Ein Abweichen von der angestrebten Lehrbefugnis ist zu begründen.

(4) Im Anschluss an einen positiven Beschluss der Kommission legt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten und dem Bericht zwei Wochen (in der Regel während der Vorlesungszeit) zur Einsicht aus und teilt dies den Mitgliedern der Fakultät mit. Alle Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Habilitandin oder der Habilitand kann sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich äußern. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Berichts.

§ 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen gem. § 9 beschließt der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung aufgrund des Kommissionsberichts und etwaiger Stellungnahmen in offener Abstimmung über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme oder Rückgabe abzugeben.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, muss diese innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Gutachterinnen und Gutachter geben zu der geänderten Fassung der Arbeit eine ergänzende Stellungnahme ab. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist die Habilitation gescheitert. Im Falle der Ablehnung bleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.

(4) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrages aus. Die eingereichten Themenvorschläge sollten aus unterschiedlichen Forschungsbereichen stammen und sich nicht mit dem Gegenstand von Dissertation bzw. schriftlicher Habilitationsleistung überschneiden. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema zurückweisen; in diesem Fall hat

die Habilitandin oder der Habilitand ein neues Thema zu benennen. Der Vorschlag der Habilitationskommission soll berücksichtigt werden; Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss mit und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor den Habilitationsausschuss. Vortrag und Kolloquium sollen während der Vorlesungszeit innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Habilitandin oder der Habilitand kann vier Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag (30 Minuten) schließt sich das Kolloquium an, das die Dekanin oder der Dekan leitet. Es kann sich auf das gesamte Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, erstrecken und soll die Befähigung zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich. Das Kolloquium dauert bis zu sechzig Minuten.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet nach nicht öffentlicher Beratung in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert; sie können einmal wiederholt werden. Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Wiederholung von Vortrag und Kolloquium spätestens innerhalb von drei Monaten zu beantragen und neue Themenvorschläge (§ 4 Nr. 7) für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen. Versäumt sie oder er die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Die Dekanin oder der Dekan hat dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an eine positive Entscheidung nach § 11 Abs. 4 stellt der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und beschließt über deren Umfang. Der Vorschlag der Habilitationskommission ist zu berücksichtigen.

(2) Der Habilitationsausschuss kann entgegen dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eine Modifizierung oder Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen. Dies ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht bei einem positiven Ausgang des Verfahrens der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

(4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

§ 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Der Universitätsbibliothek sind zwei Belegexemplare der Habilitationsschrift zur Einsicht zu hinterlegen.

(2) Wird die Habilitationsschrift veröffentlicht, sind der Fakultät zwei Exemplare der veröffentlichten Fassung einzureichen. Die Fakultät ist berechtigt, der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

II. Lehrbefugnis

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in dem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag (§ 4 Nr. 9, 10) gestellt werden.

(2) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag der Beschlussfassung nach Absatz 1.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ bzw. „habilitata“ (habil.) zu führen.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Studienjahr eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Auf Antrag kann Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen des In- und Auslands angerechnet werden.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation erlischt, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere Fakultät,
- c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 20

Umhabilitation

Eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der an einer anderen Fakultät habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 21

Anerkennung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur

Falls die Habilitandin oder der Habilitand bereits im Rahmen einer Juniorprofessur evaluiert wurde, kann der Habilitationsausschuss den schriftlichen Teil dieses Verfahrens ganz oder teilweise erlassen, falls und insoweit als die schriftliche Leistung des Evaluierungsverfahrens im Rahmen der Juniorprofessur der schriftlichen Leistung im Rahmen des Habilitationsverfahrens in Qualität und Umfang entspricht. Die Unterlagen über das Evaluierungsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur sind bei der Antragstellung beizufügen.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 17. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 9 S. 51) und für den Bereich Kunst und Musik die Habilitationsordnung der

Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik vom 01. Oktober 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 28 Nr. 30 S. 161) außer Kraft; sie sind weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Berichtigung

Betr.: Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 02. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 168).

Artikel II Absatz 2 muss lauten:

"Abweichend von Absatz 1 gilt § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 nicht für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Master of Education vor dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bielefeld aufgenommen haben. § 13 Abs. 6 Satz 3 gilt abweichend von Absatz 1 nicht für die Studierenden, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bielefeld aufgenommen haben."

Berichtigung

Betr.: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 21 S. 230).

Auf Seite 230 Ziffer 5.2 muss es in der Spalte "Bereich III: Vermittlungswissen/Berufsorientierung" in Zeile 4 "Interkulturalität (DaZ-Angebot) (P3I)" lauten.

Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 3. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), sowie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV.NRW. 2005 S. 738) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek Bielefeld (Bibliothek) ist gemäß § 7 Abs. 1 Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben. Die Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

(3) Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, werden nach dem entstandenen Aufwand festgelegt und erhoben. Die Direktorin oder der Direktor der Bibliothek wird ermächtigt, pauschalierte Stundensätze festzusetzen; diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Medieneinheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

§ 2 Leihfristüberschreitung

Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es der Erinnerung durch die Bibliothek bedarf. Die Säumnisgebühren betragen je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist vom

- | | |
|----------------------------|-------------|
| - 1. bis 10. Kalendertag: | 2,00 Euro; |
| - 11. bis 20. Kalendertag: | 5,00 Euro; |
| - 21. bis 30. Kalendertag: | 10,00 Euro; |
| - ab dem 31. Kalendertag: | 20,00 Euro. |

§ 3 Nichtrückgabe von Medieneinheiten, Schadensersatz

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Kalendertagen erlässt die Bibliothek eine sofort vollziehbare Rückgabeanordnung und leitet das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit ein.

(2) Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als abhanden gekommen betrachtet und ist die Benutzerin oder der Benutzer zuzüglich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz verpflichtet. Ferner wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Medieneinheit erhoben.

(3) Erscheint das Verwaltungsvollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek nach Ablauf einer der Benutzerin oder dem Benutzer gesetzten Frist von mindestens weiteren 10 Tagen berechtigt, das entlehnte Werk als abhanden gekommen zu betrachten und zuzüglich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Medieneinheit zu erheben.

(4) In sonstigen Verlust- und Schadensfällen erhebt die Bibliothek zusätzlich zu etwaigen Säumnisgebühren und den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro pro Medieneinheit.

(5) Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem das Abhandenkommen einer Medieneinheit angezeigt worden ist. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4. Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben, kann die Bibliothek auf das weitere Vorgehen nach Absatz 4 verzichten und stattdessen die Säumnisgebühren nach § 2 für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erheben.

(6) Die Verwaltungsgebühren werden zur Abgeltung des bei der Bearbeitung des Schadensvorgangs und bei der Wiederbeschaffung entstehenden Verwaltungsaufwandes erhoben. Sie stellen zugleich einen Vorteilsausgleich für die im Übrigen gebührenfreie Nutzung der Bibliothek dar.

§ 4 Fernleihe

Bei Bestellungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 1,50 Euro für jede Bestellung unabhängig von deren Erfolg. Kosten und Gebühren, die gegebenenfalls von der entleihenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.

**§ 5
Ersatz des Bibliotheksausweises**

Für die Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 10,00 Euro. Die Gebühr wird zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Sie stellt zugleich einen Vorteilsausgleich für die im Übrigen gebührenfreie Nutzung der Bibliothek dar. Die Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld vom 20.07.2006 bleibt unberührt.

**§ 6
Reproduktionen**

Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden je Aufnahme, Blatt oder Kopie Gebühren erhoben, die durch die Direktorin oder den Direktor der Bibliothek festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben werden. Grundlage für die Berechnung ist der jeweilige Material- und Arbeitsaufwand für die Foto- und Reproduktionsarbeiten.

**§ 7
Adressermittlung**

Werden der Bibliothek Kosten für die Ermittlung von Adressen von Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt, so sind diese von der jeweiligen Benutzerin oder dem jeweiligen Benutzer zu erstatten.

**§ 8
Portokosten und Auslagenersatz**

Auslagen für Portokosten, Wertversicherungen, Datenfernübertragungen und ähnliche Sonderleistungen sind von der jeweiligen Benutzerin oder dem jeweiligen Benutzer zu erstatten.

**§ 9
Schließfächer**

Für die Benutzung der Koffer- und der Taschenschließfächer im Eingangsbereich der Bibliothek wird ein Pfand in Höhe von 2,00 Euro je Benutzungsvorgang erhoben. Darüber hinaus wird für die Benutzung der Kofferschließfächer eine Gebühr von 2,00 Euro je Benutzungsvorgang zur Kostendeckung und Verhaltenslenkung erhoben. Benutzungsvorgang ist die Zeit der Ingebrauchnahme des Schließfaches bis zur regelmäßig erfolgenden Leerung der Schließfächer. Für die Öffnung eines Schließfaches auf Verlangen der Nutzerin oder des Nutzers sowie für die Leerung des Schließfaches nach Ablauf der Nutzungszeit und ggf. für die Verwahrung der entnommenen Gegenstände wird das Pfandgeld in Höhe von EUR 2,- als Gebühr zur Deckung der Kosten einbehalten. Bei Verlust des Schlüssels oder bei Nichtrückgabe des Schlüssels sind die entstehenden Auslagen für die Auswechslung des Schlosses zu erstatten. Das Nähere wird in gesonderten Nutzungsregelungen geregelt.

**§ 10
Fälligkeit**

Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung oder, sofern eine solche Aufforderung nicht erstellt wird, mit Erbringung der Leistung bzw. Vornahme der Verwaltungshandlung fällig, soweit diese Gebührenordnung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

**§ 11
Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wird im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 11.09.2007 und des Senats der Universität Bielefeld vom 07.11.2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Benutzungsregelungen für die vor der Universitätsbibliothek vorhandenen Taschen- und Kofferschließfächer vom 3. Dezember 2007

Da der Bestand an Taschen- und Kofferschließfächern vor den Eingängen der Universitätsbibliothek eine Dauerbelegung bei dem zahlenmäßig hohen Nutzerkreis nicht zulässt, ist es im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer erforderlich, eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer festzulegen und die Einhaltung durch Kontrollen der Schließfächer sicherzustellen. Die Regelungen zur Pfand- und Gebührenerhebung finden ihre Grundlage in § 9 der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 3. Dezember 2007 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg 36 Nr. 23 S. 259).

Das Rektorat der Universität hat daher die nachstehende Benutzungsregelungen beschlossen:

§ 1

Die Universität Bielefeld stellt den Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie den Besuchern der Universitätsbibliothek Schließfächer zur Verfügung. Für die Benutzung der Koffer- und der Taschenschließfächer im Eingangsbereich der Bibliothek wird ein Pfand in Höhe von 2,00 Euro je Benutzungsvorgang erhoben. Darüber hinaus wird für die Benutzung der Kofferschließfächer eine Gebühr von 2,00 Euro je Benutzungsvorgang erhoben. Benutzungsvorgang ist die Zeit der In-Gebrauch-Nahme des Schließfaches bis zur regelmäßig erfolgenden Leerung der Schließfächer (vgl. § 6).

§ 2

Die Schließfächer sind ausschließlich zur Aufbewahrung von Taschen, Koffern und ähnlichen Behältnissen bestimmt. Ausweise, Geld, Papiere und Geldwert, sonstige Wertsachen und nicht ersetzbare Gegenstände dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden.

§ 3

In den Schließfächern dürfen leicht verderbliche (z.B. Lebensmittel), übelriechende, explosions-, feuer- und sonstige gefährliche Gegenstände bzw. Stoffe nicht deponiert werden.

§ 4

Die Universität Bielefeld haftet nicht für die in den Schließfächern abgelegten Gegenstände.

§ 5

Die Schließfächer werden ausschließlich unter Verwendung von 2-Euro-Münzen durch eingebaute Schlösser verschlossen. Die Verwendung von Fremdwährungen und Chips jeglicher Art ist *nicht gestattet*. Das Pfandgeld kann nach Öffnung wieder entnommen werden.

§ 6

Die Benutzungszeit beginnt morgens um 08.00 Uhr und endet jeweils täglich um 02.00 Uhr. Verschlossene Schließfächer können von der Universitätsbibliothek geöffnet werden, nach Ablauf der Benutzungszeit werden sie zudem geleert.

§ 7

Für die Öffnung eines Schließfaches auf Verlangen der Nutzerin oder des Nutzers sowie für die Leerung des Schließfaches nach Ablauf der Benutzungszeit und ggf. für die Verwahrung der entnommenen Gegenstände wird das Pfandgeld in Höhe von EUR 2,00 als Gebühr zur Deckung der Kosten einbehalten.

§ 8

Die entnommenen Gegenstände werden im Fundbüro der Universität Bielefeld aufbewahrt und können montags bis freitags von 10.30 bis 12.00 Uhr im Fundbüro gegen Empfangsbestätigung abgeholt werden. Nach Ablauf von zwei Monaten werden nicht abgeholte Gegenstände als Fundsachen behandelt und können versteigert werden.

§ 9

Die entnommenen Gegenstände werden gegen Vorlage der im Schließfach hinterlegten Entnahmemitteilung herausgegeben. Bei Auswechslung des Schlosses gemäß § 10 erfolgt die Aushändigung der verwahrten Gegenstände nur nach Zahlung der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten.

§ 10

Bei Verlust des Schlüssels oder bei Nichtrückgabe des Schlüssels binnen eines Monats werden die Kosten für die erforderliche Auswechslung des Schlosses in Rechnung gestellt.

§ 11

Die Benutzungsregelungen für die vor der Universitätsbibliothek vorhandenen Taschen- und Kofferschließfächer werden im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 11. 09. 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007

- Az.: 2211.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren“ geändert in „alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
2. § 10 wird um folgenden neuen Absatz 8 ergänzt:
„(8) Mit der zuerkannten Lehrbefähigung ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“, abgekürzt „habil.“, zu führen“.

Absatz 8 (alt) wird Absatz 9.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 05. April 2006 hat das Studierendenparlament folgende Urabstimmungsordnung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Antrag auf Urabstimmung

(1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf Beschluss des Studierendenparlaments oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich und unter Nennung des Entscheidungsgegenstandes dem Vorsitz des Studierendenparlaments einzureichen. Dem Antrag sind die Unterschriftenlisten als Anlage beizulegen. Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben zu jeder Unterschrift enthalten:

- a) vollständiger Name der oder des Studierenden,
- b) Matrikelnummer oder mindestens die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer der oder des Studierenden und
- c) eigenhändige Unterschrift der oder des Studierenden.

Die Unterschriftenlisten müssen durchnummeriert und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet sein.

(3) Der Vorsitz des Studierendenparlaments prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind. Er prüft insbesondere,

- a) ob das notwendige Quorum gem. Absatz 1 erreicht worden ist und
- b) ob der Antrag den Bedingungen des Artikels 27 der Satzung der Studierendenschaft genügt.

Der Vorsitz muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung eine Entscheidung treffen.

(4) Kommt der Vorsitz nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die formalen Bedingungen nicht erfüllt sind, so erteilt er der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen abschlägigen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid wird dem Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Kommt der Vorsitz nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die formalen Bedingungen erfüllt sind, teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend mit und beruft unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments ein. Auf dieser Sitzung ist eine Urabstimmungscommission gem. Artikel 29 Abs.

1 der Satzung der Studierendenschaft einzusetzen und der Termin der Urabstimmung zu bestimmen.

(6) Die Urabstimmung ist frühestens zwei Wochen, spätestens aber vier Wochen nach Einsetzung der Urabstimmungscommission durchzuführen. Eine Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht statthaft.

§ 2

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Durchführung der Urabstimmung Mitglied der Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist.

II. Vorbereitung der Urabstimmung

§ 3

Urabstimmungscommission

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament eine Urabstimmungscommission ein, der fünf Mitglieder angehören und die gemäß den Stärkeverhältnissen im Studierendenparlament nach d'Hondt besetzt wird.

(2) Die Urabstimmungscommission wählt aus ihren Reihen die Urabstimmungsleiterin oder den Urabstimmungsleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters übernimmt die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter die Aufgaben und Rechte der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters. Ist auch die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter verhindert, kann die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter oder die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter ein Mitglied der Urabstimmungscommission ermächtigen, die Pflichten und Rechte der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters zu übernehmen. Die Ermächtigung bedarf einer Begründung und der Schriftform. Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Urabstimmungscommission aus.

(3) Die Urabstimmungscommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Urabstimmungsordnung.

(4) Die Urabstimmungscommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter unterzeichnet.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Urabstimmungscommission lädt die oder der Studierendenparlament

mentsvorsitzende ein. Die weitere Einberufung obliegt der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter.

§ 4 Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer

(1) Die Urabstimmungskommission bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer in ausreichender Anzahl. Die Ausschreibung für die Posten der Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer ist mit Bekanntgabe des Urabstimmungstermins mindestens fünf Werktage in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen, indem zum Beispiel die Fachschaften informiert und Aushänge vor der Cafeteria, dem Westend und der Mensa angebracht werden. Die Urabstimmungskommission wählt auf einer Sitzung spätestens eine Woche vor der Urabstimmung die Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer aus den eingegangenen Bewerbungen aus und teilt die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit.

(2) Die Mitglieder der Urabstimmungskommission und die Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer werden durch Unterschrift gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der verfassten Studierendenschaft der Universität Bielefeld und die Urabstimmungsordnung einzuhalten.

§ 5 Unvereinbarkeit

Als Mitglieder der Urabstimmungskommission und als Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer dürfen keine Mitglieder des Ältestenrates bestellt werden.

§ 6 Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten

(1) Die Urabstimmungskommission erstellt ein Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten, in dem jede und jeder Abstimmungsberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit aufzuführen ist.

(2) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten können bei der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter bis zum Ablauf der Wahlhandlung schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter.

§ 7 Bekanntmachung der Urabstimmung

Die Urabstimmungskommission macht die Urabstimmung unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt, spätestens jedoch fünf Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung. Dies geschieht insbesondere durch eine Flugschrift, die mindestens enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die zur Abstimmung gestellte Frage im Wortlaut,
5. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Abs. 3,
6. einen Hinweis auf die bei der Briefabstimmung zu beachtenden Fristen und
7. einen Hinweis auf die Form des Nachweises der Abstimmungsberechtigung.

§ 8 Abstimmungszettel

(1) Bei der Abstimmung sind amtliche Abstimmungsunterlagen, insbesondere Abstimmungszettel zu verwenden. Bei Briefabstimmung sind zusätzlich amtliche Abstimmungsscheine, amtliche Abstimmungsbriefumschläge und amtliche Abstimmungsumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Abstimmungsunterlagen ist die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter zuständig. Sie oder er kann dabei die Amtshilfe des AstA in Anspruch nehmen.

(3) Der Stimmzettel enthält die zur Abstimmung gestellte Frage im Wortlaut sowie vorbereitete Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

III. Durchführung der Urabstimmung

§ 9 Stimmabgabe

(1) Die oder der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Abstimmungszettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die oder der Abstimmende den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Abstimmungszettel in die Abstimmurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die oder der Abstimmende ihre bzw. seine Abstimmungsberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Abstimmungsberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Abstimmung im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Abstimmungsberechtigung und die Prüfung der Abstimmungsberechtigung bestimmt die Urabstimmungskommission auf ihrer ersten Sitzung.

(4) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich.

§ 10 Briefabstimmung

(1) Abstimmungsberechtigte können ihr Abstimmungsrecht auch durch Briefabstimmung ausüben. Der Antrag auf Briefabstimmung wird formlos gestellt. Anträgen auf Briefabstimmung ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungskommission zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter eingegangen sind.

(2) Die oder der Briefabstimmende erhält als Briefabstimmungsunterlagen mindestens den Abstimmungszettel, den Abstimmungsumschlag, den Abstimmungsschein und den Abstimmungsbriefumschlag. Die Briefabstimmungsunterlagen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Abstimmung an der Urne zu versenden.

(3) Bei der Briefabstimmung hat die oder der Abstimmende der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren oder seinen Abstimmungsschein und
2. in einem besonderen Abstimmungsumschlag ihren oder seinen Abstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbriefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag innerhalb der festgelegten Dauer der Abstimmungszeit eingeht.

(4) Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter sammelt die bei ihr oder bei ihm eingegangenen Abstimmungsbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Urabstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Urabstimmung übergibt die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter die eingegangenen Briefumschläge der Urabstimmungskommission zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten werden die Abstimmungszettel den Abstimmungsumschlägen entnommen, ohne die Abstimmungszettel aufzufalten. Diese Abstimmungszettel werden mit den Abstimmungszetteln in der Urne vermischt.

(6) Hat eine Abstimmende oder ein Abstimmender sowohl per Briefabstimmung als auch per Urnenabstimmung abgestimmt, so sind die Briefabstimmungsunterlagen dieser Person zu vernichten. Enthält der Abstimmungsumschlag mehr als einen Abstimmungszettel, so ist diese Stimme ungültig.

§ 11 Sicherungsbestimmungen

(1) Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Abstimmende bei der Abstimmung den Abstimmungszettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann, die erforderliche Zahl an Abstimmungsurnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumen Abstimmungszettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Abstimmungszettel sind verschließbare Abstimmungsurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Abstimmungszettel nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder der Urabstimmungskommission davon überzeugen, dass die Abstimmungsurnen leer sind. Sie haben die Abstimmungsurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten der einzelnen Wahltage Abstimmungszettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort zu verwahren. Während der Abstimmungszeit sind die Urnen ständig von zwei Urabstimmungshelferinnen oder Urabstimmungshelfern zu beaufsichtigen.

IV. Ergebnisfeststellung

§ 12 Auszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Urabstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungskommission und durch die von ihr beauftragten Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Zu ermitteln sind die Zahlen

1. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der auf die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ entfallenden gültigen Stimmen.

Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das von der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter unterzeichnet wird.

- (2) Ungültig sind Abstimmungszettel, die
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
 2. als nicht für die Urabstimmung hergestellt erkennbar sind.

- (3) Ungültig sind Stimmen, die
1. den Willen der oder des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 2. Zusätze enthalten.

(4) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt die Urabstimmungskommission eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

1. den Namen der Mitglieder der Urabstimmungskommission sowie der Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer,
2. die Zahl der in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Abstimmungsvorgangs sowie die Namen der betreuenden Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Abstimmungszettel,

6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ und
7. die Unterschriften der Mitglieder der Urabstimmungskommission.

(5) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Abstimmungsunterlagen dem Ältestenrat zur Verwahrung zu übergeben. Die Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

§ 13

Veröffentlichung des Urabstimmungsergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch Aushang in der Universität unverzüglich von der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter öffentlich bekannt zu machen.

V. Urabstimmungsprüfung

§ 14

Urabstimmungsprüfung

Die Urabstimmungsprüfung wird vom Ältestenrat durchgeführt.

§ 15

Anfechtung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist nach Aushang des Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Urabstimmungsprüfungsverfahrens gültig.

(2) Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte kann das Urabstimmungsergebnis bei der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Aushang des Urabstimmungsergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Daraufhin hat die oder der Vorsitzende des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich einzuberufen, spätestens innerhalb einer Woche.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Urabstimmung gegen die Urabstimmungsordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß relevanten Einfluss auf das Ergebnis der Urabstimmung hat.

(4) Wird die Feststellung des Urabstimmungsergebnisses für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Urabstimmungsprüfungsverfahren die Urabstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Kostendeckung

Die Kosten der Durchführung der Urabstimmung deckt das Studierendenparlament aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 17

Änderung der Urabstimmungsordnung

Änderungen dieser Urabstimmungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 05. Februar 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 18. Oktober 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Die Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Vanessa Kleinekathöfer

Berichtigung

Betr.: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 20 S. 206).

1. Auf Seite 207

Ziffer 5.1 Nr. 7 und 8

Seite 208

Ziffer 5.2.1 Nr. 9 und 10

Ziffer 5.2.2 Nr. 11 und 12

Ziffer 5.2.3 Nr. 13 und 14

Ziffer 5.2.4 Nr. 15 und 16

Seite 209

Ziffer 5.2.5 Nr. 16 und 17

Ziffer 5.2.6 Nr. 18 und 19

Ziffer 5.3.1 Nr. 21 und 22

Seite 210

Ziffer 5.3.2.1 Nr. 23, 24 und 35

Ziffer 5.3.2.2 Nr. 25, 26 und 35

Ziffer 5.3.2.3 Nr. 27, 28 und 35

Ziffer 5.3.2.4 Nr. 29, 30 und 35

Ziffer 5.3.2.5 Nr. 31, 32 und 35

Seite 211

Ziffer 5.3.2.6 Nr. 33, 34 und 35

Ziffer 6.1 Nr. 4, 7 und 8

Ziffer 6.2 Nr. 37 bis 42

Seite 214

Ziffer 2.1 Nr. 4, 7, 8 und Profilmodul NF

Ziffer 2.2 Nr. 4, 7, 8 und Profilmodul NF

Seite 215

Ziffer 2.4 Nr. 21 und 22 und Profilmodul:
Quantitative Methoden

ist in der Spalte "Voraussetzungen" jeweils "Modul 1" einzufügen.

2. Auf Seite 211 Ziffer 6.1 ist in der Zeile "Summe:"

in der Spalte

"Benotet" 9-11 und in der Spalte

"Unbenotet" 1-3

einzufügen.

3. Auf Seite 214

Ziffer 2.1 Nr. 4, 5 und 8 werden die Fußnoten wie folgt berichtigt:

a) unter Nr. 4 Rechnungswesen wird "1" eingefügt.

b) unter Nr. 5 und 8 wird "." durch "2" ersetzt.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Modularisierung
- § 5 Module des Grundstudiums
- § 6 Module des Hauptstudiums
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Studienbeginn
- § 10 Studienberatung
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Vorlesungen
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen
- § 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen
- § 16 Weitere Veranstaltungsformen
- § 17 Akademische Grade

Zweiter Abschnitt:

Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium

- § 18 Praktische Studienzeit
- § 19 Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes Studium

Dritter Abschnitt:

Studium der Pflichtfächer

- § 20 Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer

Vierter Abschnitt:

Zwischenprüfung

- § 21 Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen
- § 22 Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten
- § 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen
- § 25 Störungen des Prüfungsablaufs; Folgen ordnungswidrigen Verhaltens
- § 26 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- § 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Fünfter Abschnitt:

Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

- § 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen
- § 29 Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Sonstige Bestimmungen

Sechster Abschnitt:

Studium der Schwerpunktbereiche

- § 31 Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 32 Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche
- § 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- § 35 Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung
- § 36 Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade
- § 37 Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden
- § 38 Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- § 39 Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- § 40 Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration
- § 41 Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden
- § 42 Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer Schutz
- § 43 Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften
- § 44 Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und Strafverteidigung

Siebenter Abschnitt:

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 45 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 46 Prüfungsleistungen
- § 47 Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen
- § 48 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 49 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 50 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 51 Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 52 Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 53 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Achter Abschnitt:

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbehelfe

- § 54 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer

§ 55 Widerspruch; Klage

Neunter Abschnitt:

Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 56 Staatliche Pflichtfachprüfung

Zehnter Abschnitt:

Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsregelungen

§ 58 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Rechtswissenschaft sowie die studienbegleitend abzulegenden universitären Prüfungen auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) und des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtssprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtssprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwerben.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, die jeweils modular aufgebaut sind. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Im Grundstudium wird den Studierenden Pflichtfachstoff (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) vermittelt. Während des Grundstudiums legen die Studierenden studienbegleitend die Teilprüfungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (§§ 21 ff.) ab. Das Grundstudium soll nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse des Pflichtfachstoffs vertiefen und dies durch das Bestehen der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums (§ 28) nachweisen, die Studieninhalte des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs (§§ 31 ff.) erarbeiten, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen (§§ 45 ff.), sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten und diese ablegen (§ 56).

(4) Die Fakultät empfiehlt, das Studium sachgerecht nach den von ihr beschlossenen Empfehlungen (Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) aufzubauen.

§ 4

Modularisierung

(1) Die Module des Grund- und Hauptstudiums (§§ 5, 6) sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten (LP) voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 15, 20 Abs. 1 und 2 und 31,
2. Teilprüfungen nach §§ 21 Abs. 2, 28 und 46,
3. die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 18) und
4. die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56).

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden 270 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Es werden vergeben

1. für jede regelmäßig besuchte Semesterwochenstunde 1 LP
2. für Aufsichtsarbeiten
 - a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit 1 LP
 - b) für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Leistung 1 LP

- c) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Aufsichtsarbeit 2 LP
- d) im Schwerpunktbereich und in der staatlichen Pflichtfachprüfung 5 LP
- 3. für Hausarbeiten
 - a) für jede gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Hausarbeit 5 LP
 - b) für jede gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderliche Hausarbeit 5 LP
 - c) im Schwerpunktbereich 8 LP
- 4. für die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung
 - a) im Schwerpunktbereich 6 LP
 - b) in der staatlichen Pflichtfachprüfung 16 LP
- 5. für die Absolvierung eines sechswöchigen Teils der praktischen Studienzeit 4 LP.

(4) In den einzelnen Modulen sind die sich aus der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefügten Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die jeweils geringste Summe der Leistungspunkte (Spalte 7 der Tabelle) ausreichend. Für die darüber hinausgehend zum Zwecke der Zwischenprüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiumsgemäß § 28 erforderlichen Teilprüfungen können weitere Leistungspunkte bis zur jeweiligen Höchstzahl des Moduls erworben werden. Für Leistungen, die bereits erbracht sind und lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden, werden keine Leistungspunkte vergeben.

§ 5

Module des Grundstudiums

Das Grundstudium setzt sich aus zehn Modulen des Pflichtfachstoffs zusammen: Privatrecht A (14 Semesterwochenstunden [SWS]; 15 bis 20 Leistungspunkte [LP]), Privatrecht B (12 SWS; 13 bis 18 LP), Privatrecht C (7 SWS; 7 bis 8 LP); Privatrecht D (2 SWS; 2 bis 3 LP), Öffentliches Recht A (12 SWS; 12 bis 18 LP), Öffentliches Recht B (11 SWS; 12 bis 18 LP), Öffentliches Recht C (2 SWS; 2 bis 8 LP), Strafrecht A (12 SWS; 13 bis 18 LP), Strafrecht B (10 SWS; 11 bis 16 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts A (6 SWS; 7 LP). Im Grundstudium kann auch die praktische Studienzeit (8 LP) abgeleistet werden.

§ 6

Module des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind als Module des Pflichtfachstoffs abzuleisten: Privatrecht E (16 SWS; 18 bis 23 LP), Öffentliches Recht D (5 SWS; 7 bis 12 LP), Strafrecht C (6 SWS; 8 bis 13 LP) und Methoden und Grundlagen des Rechts B (6 SWS; 11 LP). Ferner sind die Module Praktische Studienzeit (soweit noch nicht

im Grundstudium erbracht, 8 LP) und Examinatorium (24 SWS; 24 LP) abzuleisten.

(2) Weitere Module des Hauptstudiums bilden der von der oder dem Studierenden gewählte Schwerpunktbereich einschließlich der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 31 ff., 45 ff.; 18 SWS; 37 LP) und die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP).

§ 7

Studienabschluss

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.; 19 LP) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 56; 46 LP). Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v.H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v.H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 54) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft. Zum Studiengang Rechtswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b HG).

§ 9

Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 11 Lehrveranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen (§ 12), Arbeitsgemeinschaften (§ 13), Seminare, Kolloquien, Exegesen (§ 14), rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen (§ 15) sowie weitere Veranstaltungen (§ 16) an.

(2) Für Studierende, die sich auf die erste Prüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examinatorium an.

§ 12 Vorlesungen

Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer (§ 20) und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§§ 31 ff.).

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

(1) Vorlesungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, Strafrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. Diese sollen die Studierenden befähigen, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbstständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt.

(3) Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 14 Seminare, Kolloquien, Exegesen

(1) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer

der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Das Bestehen einer Teilprüfung in einer dieser Veranstaltungen setzt ein Referat, eine schriftliche Aufsichtsarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit voraus; die Leistung ist mit einer Note und Punktzahl nach § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vom Nachweis des erforderlichen Ausbildungsstandes abhängig machen; bei schwerpunktbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich abhängig gemacht werden. Die Zahl der Teilnehmenden kann nach Maßgabe des § 59 HG begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 15 Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Vorlesungen

In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Für die Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fakultät bescheinigt die erfolgreiche Veranstaltungsteilnahme und das Bestehen der Prüfung.

§ 16 Weitere Veranstaltungsformen

(1) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 3) können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Simulationen von Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Beratung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt eine aktive Mitwirkung der oder des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Akademische Grade

Die Fakultät verleiht akademische Grade nach Maßgabe besonderer Ordnungen.

**Zweiter Abschnitt:
Praktische Studienzeit; Wahlstellenausbildung und
sonstiges weiterbildendes Studium**

**§ 18
Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungs- freien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Diese soll ihnen einen Einblick in die juristische Praxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu praktischer Mitarbeit geben.

(2) Die praktische Studienzeit findet in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

(3) Das Nähere regelt § 8 JAG.

**§ 19
Wahlstellenausbildung und sonstiges weiterbildendes
Studium**

(1) Die Fakultät führt besondere Lehrveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare im Rahmen der Wahlstellenausbildung des Vorbereitungsdienstes nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG durch. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Fakultät bietet zusätzliche Möglichkeiten des weiterbildenden Studiums an.

**Dritter Abschnitt:
Studium der Pflichtfächer**

**§ 20
Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer**

(1) Zum Studium der Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) werden die folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Privatrecht:

- a) Modul Privatrecht A
Grundkurs BGB Allgemeiner Teil
Grundkurs BGB Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse
- b) Modul Privatrecht B
Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse
Grundkurs BGB Sachenrecht
Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht
Grundkurs Europäisches Privatrecht
- c) Modul Privatrecht C
Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht
Grundkurs Arbeitsrecht

- d) Modul Privatrecht D
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)
- e) Modul Privatrecht E
Grundkurs Internationales Privatrecht
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht

- f) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Privatrecht
Klausurenkurs im Privatrecht

2. Öffentliches Recht:

- a) Modul Öffentliches Recht A
Staatsorganisationsrecht
Grundrechte
- b) Modul Öffentliches Recht B
Allgemeines Verwaltungsrecht
Verwaltungsprozessrecht
- c) Modul Öffentliches Recht C
Europarecht
- d) Modul Öffentliches Recht D
Polizei- und Ordnungsrecht
Kommunal- und Baurecht
- e) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Öffentlichen Recht
Klausurenkurs im Öffentlichen Recht

3. Strafrecht:

- a) Modul Strafrecht A
Grundkurs Strafrecht Einführung/Allgemeiner Teil I
Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II/Delikte gegen die Person
- b) Modul Strafrecht B
Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen
Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte
- c) Modul Strafrecht C
Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren
Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel
Aufbau und Vertiefungskurse im Strafrecht
- d) im Modul Examinatorium
Repetitorium im Strafrecht
Klausurenkurs im Strafrecht

- 4. Methoden und Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer):
in den Modulen Methoden und Grundlagen des Rechts A und B
Einführung in die Grundlagen des Rechts
Historische Grundlagen des Privatrechts
Ideengeschichte des Verfassungsrechts
Historische Grundlagen des Strafrechts
Methodenlehre

Rechts- und Verfassungsgeschichte
Rechtsphilosophie
Rechtssoziologie.

(2) Die Fakultät bietet außer den genannten Veranstaltungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen an; sie kann die Veranstaltungen auch anders benennen.

(3) In Veranstaltungen nach Absatz 1, die dem Grundstudium zugeordnet sind, können Teilprüfungen zum Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden. Das Nähere regelt § 21.

Vierter Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 21

Zweck der Prüfung; Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Grundstudium erzielten Studien-erfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.

(2) Für die Zwischenprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. sieben Aufsichtsarbeiten (je 1 LP), nämlich
 - a) drei Aufsichtsarbeiten aus dem Privatrecht (jeweils eine aus den Modulen Privatrecht A und Privatrecht B, die dritte wahlweise aus dem Modul Privatrecht C oder D),
 - b) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht (eine aus dem Modul Öffentliches Recht B, die zweite wahlweise aus den Modulen Öffentliches Recht A oder C)
 - c) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Strafrecht (je eine aus den Modulen Strafrecht A und B);
2. zwei Hausarbeiten, die nach Wahl der Studierenden aus zweien der Gebiete Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht genommen werden (je 5 LP);
3. eine Leistung (z.B. Aufsichtsarbeit, Vortrag, Kurzhausarbeit) aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 (1 LP).

(3) Für die Ablegung einer Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist eine rechtzeitige Anmeldung der oder des Studierenden beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss macht die Anmeldefristen und das Anmeldeverfahren rechtzeitig bekannt. Er kann eine elektronische Anmeldung zulassen oder vorschreiben. Eine trotz fehlender, nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anmeldung abgelegte Leistung stellt – unbeschadet ihrer möglichen Bewertung zu Übungszwecken – keine Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung dar.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters bekannt, in welchen der in § 20 Abs. 1 genannten Veran-

staltungen neben Aufsichtsarbeiten auch Hausarbeiten ausgegeben werden.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, sobald die letzte Teilprüfung erfolgreich absolviert ist. Danach erbrachte Leistungen werden nicht in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

(6) Die für eine Aufsichtsarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 22

Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung fest. Die Dauer der Aufsichtsarbeiten beträgt nicht weniger als neunzig und nicht mehr als einhundertundachtzig Minuten. Die Hausarbeiten werden in den auf die Veranstaltung folgenden Semesterferien für eine Dauer von mindestens vier und höchstens acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Jede Teilprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, in der Regel von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellen. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; sie können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen werden und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben müssen.

(3) Jede Teilprüfung ist mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten. Eine trotz Anmeldung ohne genügenden Entschuldigungsgrund (§ 23) nicht angefertigte Aufsichtsarbeit wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der nach § 21 Abs. 2 geforderten Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Teilprüfungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung erfolgreich erbracht worden ist.

§ 23 Ersatztermin für Aufsichtsarbeiten

Für Studierende, die wegen Erkrankung an der Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 gehindert sind, wird in der betreffenden Veranstaltung ein Ersatztermin angeboten. Die Prüfungsunfähigkeit ist spätestens eine Woche nach dem Termin der Aufsichtsarbeit durch ärztliches Attest nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Prüfungsausschuss lässt zur Teilnahme an dem Ersatztermin auch solche Studierende zu, die nachweislich aus anderen genügenden Entschuldigungsgründen an der Teilnahme an der ersten Aufsichtsarbeit gehindert waren. Die Möglichkeit, nicht bestandene Teilprüfungen in Veranstaltungen späterer Semester zu wiederholen, bleibt unberührt.

§ 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen; Mutterschutz; Elternzeit; Pflege von Angehörigen

Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung, in der die Teilprüfung erbracht werden soll. Dasselbe gilt für Studierende während

1. des Mutterschutzes entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG,
2. der Elternzeit entsprechend § 15 BEEG oder
3. der Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines im ersten Grade Verwandten oder Verschwägerten, wenn dadurch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) begründet wird.

§ 25 Störungen des Prüfungsablaufs; Folge ordnungswidrigen Verhaltens

Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs sowie der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gelten §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 22 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 26 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, möglichst jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters, abgelegt.

§ 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Eine an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gilt als bestandene Zwischenprüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Fünfter Abschnitt: Vertiefung der Pflichtfächer im Hauptstudium und Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums

§ 28 Zweck der Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums; Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums gibt den Studierenden Gelegenheit, über den im Hauptstudium erzielten Studienerfolg Rechenschaft abzulegen. Sie wird studienbegleitend in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Das Bestehen der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Für die Abschlussprüfung müssen folgende Teilprüfungen erbracht werden:

1. je eine Aufsichtsarbeit aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht (je 1 LP);
2. eine Haus- oder Seminararbeit aus dem Rechtsgebiet, das bei der Zwischenprüfung nicht abgedeckt wurde (5 LP). Hat die oder der Studierende aus den Modulen des Grundstudiums je eine Hausarbeit in jedem Rechtsgebiet bestanden, so hat sie oder er die Wahl, in welchem der Gebiete sie oder er die Haus- oder Seminararbeit erbringt;
3. in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) eine mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertete Hausarbeit (5 LP). Ein schriftlich ausgearbeitetes Seminarreferat oder eine Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich.

(3) § 21 Abs. 3 und Abs. 6 gilt entsprechend. § 21 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntgabe sich sowohl auf die Aufsichts- als auch auf die Haus- und Seminararbeiten erstreckt.

§ 29 Zeitpunkt, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Teilprüfungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 können frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem alle für die Zwischenprüfung erforderlichen Aufsichtsarbeiten des jeweiligen Fachgebiets (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgreich absolviert wurden. Die Teilprüfung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 kann frühestens in dem Semester erbracht werden, das auf dasjenige folgt, in dem die

Teilprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich absolviert wurde. Die Teilleistung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 kann erst nach Bestehen der Zwischenprüfung insgesamt erbracht werden.

(2) Für die Dauer und die Bewertung der im Rahmen der Zugangsprüfung zu erbringenden Teilleistungen gilt § 22 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Seminararbeiten können auch außerhalb des in § 22 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Zeitraums angeboten werden.

§ 30 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 25 sowie § 27 entsprechend.

Sechster Abschnitt: Studium der Schwerpunktbereiche

§ 31 Ziel und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Das Studium des von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereichs ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten auf einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Rechtsgebiet vermitteln, das den Pflichtfachbereich überschreitet. Es bereitet auf die Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 45 ff.) vor.

(2) Das Studium des gewählten Schwerpunktbereichs ist regelmäßig für das sechste und siebte Fachsemester vorgesehen und umfasst 18 SWS in den Veranstaltungsformen des § 11; hierzu zählen – mit Ausnahme eines Seminars im Umfang von 2 SWS – nicht die für alle Studierenden vorgesehenen Veranstaltungen zum Studium der Pflichtfächer nach § 20.

§ 32 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich bei dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem auszuwählenden Schwerpunktbereich. Der Antrag soll spätestens am letzten Freitag der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters gestellt werden. Dem Antrag ist der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung beizufügen.

(2) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist schriftlich zu erteilen. Die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich kann versagt werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums aus organisatorischen Gründen nicht gewährleistet erscheint, insbesondere wenn ein Schwerpunktbereich über- oder unterbelegt ist oder der Antrag auf Zulassung verspätet gestellt wurde. Die Fakultätskonferenz kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unter Beachtung des § 59 HG in einer eigenständigen Ordnung Mindest- und Höchstgrenzen für die Anmeldung zu den Schwerpunktbereichen festlegen und Regelungen über das Auswahlverfahren

treffen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunkt dessen Kapazität übersteigt. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; gleichzeitig ist der oder dem Studierenden mitzuteilen, welche Schwerpunktbereiche noch gewählt werden können und welches Verfahren hierbei einzuhalten ist.

(3) Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmalig wechseln. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Wird der Wechsel bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche erklärt, wirkt er auf den Semesterbeginn zurück, andernfalls wird er erst zum Beginn des darauf folgenden Semesters wirksam. Absatz 2 gilt entsprechend. Hat der Prüfling sich zu einer Teilprüfung nach § 46 angemeldet, kann er den Schwerpunktbereich erst nach erfolglosem Abschluss der vollständigen Schwerpunktbereichsprüfung wechseln.

§ 33 Übersicht über die Schwerpunktbereiche

(1) Die Studierenden können zwischen folgenden Schwerpunktbereichen wählen:

1. Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
2. Wirtschaftsrechtsberatung
3. Internationaler Handelsverkehr/International Trade,
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
5. Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
6. Einwanderung und soziale Integration
7. Arbeit und sozialer Schutz
8. Kriminalwissenschaften
9. Strafverfahren und Strafverteidigung.

(2) Die Schwerpunktbereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind dem Privatrecht, die nach Nr. 4 bis 6 dem Öffentlichen Recht und die nach Nr. 8 und 9 dem Strafrecht zugeordnet. Der Schwerpunktbereich nach Absatz 1 Nr. 7 ist sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zugeordnet.

§ 34 Schwerpunktbereich 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht und die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Unternehmensrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht oder das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht und das Verbraucherrecht gewählt werden kann. Die

oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 35

Schwerpunktbereich 2: Wirtschaftsrechtsberatung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrechtsberatung sind das Gesellschaftsrecht, das Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, das Wettbewerbs-, Kartellrecht und der Gewerbliche Rechtsschutz, das Unternehmenssteuerrecht sowie die Rechnungslegung. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass zu jedem dieser Gebiete das Insolvenzrecht gewählt werden kann. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 36

Schwerpunktbereich 3: Internationaler Handelsverkehr/International Trade

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Internationaler Handelsverkehr/International Trade sind das Internationale Privatrecht, die Rechtsvergleichung, UN-Kaufrecht und E-Commerce, das Europäische Privatrecht sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Verfahrens- und Insolvenzrecht, das Unternehmensrecht, das Arbeits- und Sozialrecht gem. § 37 sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht gem. § 41 Abs. 1. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 37

Privatrechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2)

(1) Das Gebiet Verfahrens- und Insolvenzrecht umfasst Veranstaltungen zum Zivilprozessrecht, zur außgerichtlichen Streitbeilegung, zum Insolvenzrecht, zum Internationalen Zivilverfahrensrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gebiet Unternehmensrecht umfasst Veranstaltungen zum Gesellschaftsrecht, zum Konzern-, Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, zum Gewerblichen Rechtsschutz sowie zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Internationales Privat- und Verfahrensrecht umfasst Veranstaltungen zum UN-Kaufrecht und E-Commerce, zum Europäischen Privatrecht, zum Internationalen Privatrecht, zur Rechtsvergleichung sowie zum Internationalen Zivilverfahrensrecht.

(4) Das Gebiet Arbeit- und Sozialrecht umfasst Veranstaltungen zum Individualarbeitsrecht, zum Betriebsverfassungsrecht, zum Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe sowie des Sozialverwaltungs- und des Sozialgerichtsverfahrens, zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht sowie zu Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

§ 38

Schwerpunktbereich 4: Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Wirtschaftsvölkerrecht, das Europäische Wirtschaftsrecht sowie das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Steuerrecht und das Umwelt-, Technik-, Planungsrecht gemäß § 41, das Unternehmensrecht gemäß § 37 Abs. 2 sowie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht gem. § 37 Abs. 3. Die oder der Studierende hat in einem dieser Gebiete Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 39

Schwerpunktbereich 5: Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Umweltvölkerrecht und das Europäische Umweltrecht, das Umwelt- und Technikrecht sowie das Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41 sowie das Liegenschaftsrecht. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 40

Schwerpunktbereich 6: Einwanderung und soziale Integration

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Einwanderung und soziale Integration sind das Einwanderungsrecht (Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht), das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung und das Sozialhilferecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, den Menschenrechtsschutz und das Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht gemäß § 37 Abs. 4 und das Öffentliche Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht gemäß § 41. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu besuchen.

(3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

§ 41

Öffentlich-rechtliche Ergänzungsgebiete des Schwerpunktbereichsstudiums nach Wahl der Studierenden (§§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 2, 40 Abs. 2)

(1) Das Gebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht umfasst Veranstaltungen zum Wirtschaftsvölkerrecht, zum Europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

(2) Das Gebiet Steuerrecht umfasst Veranstaltungen zum Steuerrecht und zur Rechnungslegung.

(3) Das Gebiet Umwelt-, Technik-, Planungsrecht umfasst Veranstaltungen zum Umweltvölkerrecht und Europäischen Umweltrecht, zum Umwelt- und Technikrecht sowie zum Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht.

§ 42

Schwerpunktbereich 7: Arbeit und sozialer Schutz

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeits- und Sozialrecht, das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht sowie sozialrechtliche Nebengebiete. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 14 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden auf den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung, dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht, dem Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahrensrecht und einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4.

§ 43

Schwerpunktbereich 8: Kriminalwissenschaften

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind die Grundlagen der Kriminologie, die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, der Strafvollzug, das Wirtschaftsstrafrecht sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf das Internationale Strafrecht, die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

§ 44

Schwerpunktbereich 9: Strafverfahren und Strafverteidigung

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Strafverfahren und Strafverteidigung sind die Vertiefung im Strafverfahrensrecht, die Soziologie und die Psychologie des Strafverfahrens, das Recht und die Theorie der Strafverteidigung, die Methodik der Strafverteidigung, das Wirtschaftsstrafrecht sowie die strafrechtlichen Sanktionen. Das Studium dieser Ge-

gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 SWS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der Studierenden im Umfang von 6 SWS auf die Grundlagen und die Vertiefung in der Kriminologie, das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug, das Internationale Strafrecht, die Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die Rechtsphilosophie sowie die Rechtssoziologie. Davon müssen mindestens 2 SWS aus den Gebieten Historische Grundlagen des Strafrechts oder Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie gewählt werden.

Siebenter Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 45 Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in einem Rechtsgebiet, das den Pflichtfachbereich überschreitet, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

(2) Gegenstand der Prüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich sowie die mit diesem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 46 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich besteht aus einer häuslichen Arbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit sind studienbegleitende Teilprüfungen. Die mündliche Prüfung schließt die Ausbildung im Schwerpunktbereich ab.

(3) Die häusliche Arbeit soll im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 48 Abs. 1 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen. Hauptamtliche Professorinnen und Professoren können nur aus wichtigem Grund und nur vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 10 begrenzen oder ablehnen. Andere prüfungsberechtigte Veranstalterinnen und Veranstalter (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Emeriti, Lehrbeauftragte etc.) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. Im Übrigen bleiben die Rechte der Dekanin oder des Dekans unberührt.

(4) Die häusliche Arbeit ist in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Klausur geschrieben. Gelegenheit zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit besteht in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit eines jeden Semesters der Schwerpunktbereichsausbildung. Die Aufgabe ist den Gegenständen derjenigen Schwerpunktbereichsveranstaltungen des betreffenden Semesters zu entnehmen, die nicht der Wahl der Studierenden unterliegen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die vom Prüfling nach § 49 Abs. 2 ausgewählten Gegenstände, sie besteht

1. aus einem Vortrag, dessen Thema dem Prüfling dreißig Minuten vor Prüfungsbeginn mitgeteilt wird und dessen Dauer höchstens zehn Minuten beträgt;
2. aus einem Prüfungsgespräch, das sich dem Vortrag anschließt und dessen Dauer fünfzehn Minuten pro Prüfling betragen soll.

Die Prüfungskommission (§ 50) legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(7) Prüflingen im Sinne des § 24 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeiten für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit sowie die Vorbereitungszeit für den Vortrag in der mündlichen Prüfung angemessen verlängern und die Hinzuziehung personeller und sachlicher Hilfen gestatten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ausgabe der Prüfungsaufgabe zu stellen.

(8) Hinsichtlich von Störungen des Prüfungsablaufs, der Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, der Niederschrift über die mündliche Prüfung, der Begründung der Leistungsbewertung in der mündlichen Prüfung, der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten sowie der Aufbewahrungsfristen gelten die §§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 19, 22, 23, 64 JAG entsprechend. Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen; Störungen während der Bearbeitungszeit von Aufsichtsarbeiten sind gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden, solche während der mündlichen Prüfung sind gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 47 Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen

(1) Der Prüfling hat sich zur Anfertigung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit in dem Schwerpunktbereich, zu dem er zugelassen ist, bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Dabei ist die Veranstaltung anzugeben, in deren Rahmen die häusliche Arbeit erbracht werden soll. § 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einem der drei Prüfungsteile ist nur in den Fällen der §§ 47 Abs. 5, 50 Abs. 6 möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters bekannt, in welchen Veranstaltungen häusliche Arbeiten ausgegeben werden und setzt die Fristen für die Meldung zur Anfertigung der häuslichen Arbeit fest. Er gibt außerdem die Termine der Aufsichtsarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit und der Hausarbeit eine Kennziffer zu. Die Aufsichts- und Hausarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Liefert ein Prüfling eine ausgegebene Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er die entsprechende Prüfungsleistung neu anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist setzen. Gelegenheit zur Wiederholung der Leistung besteht frühestens im folgenden Semester.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat ein ärztliches Zeugnis über seine Prüfungsunfähigkeit vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 48

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Mit der Bewertung der häuslichen Arbeit und der Aufsichtsarbeit dürfen vom Prüfungsausschuss nur solche Prüferinnen und Prüfer betraut werden, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. Die Prüferin oder der Prüfer muss selbst die Erste Prüfung oder eine andere mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben.

(2) Die häusliche Arbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei Verhinderung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers aus wichtigem Grund betraut der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Bewertung. Im Regelfall soll wenigstens eine der beiden Prüferinnen oder einer der beiden Prüfer die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen selbständig. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit den Noten und Punktzahlen des § 17 Abs. 1 JAG zu bewerten.

(5) Einigen sich die beiden Prüferinnen oder Prüfer auch nach Beratung nicht auf eine Prüfungsnote und eine Punktzahl, so entscheidet eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Diese oder dieser darf die von den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern vorgeschlagene bessere Bewertung nicht überschreiten und die schlechtere Bewertung nicht unterschreiten.

(6) Die mit der Erstbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung betrauten Prüferinnen und Prüfer können durch Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einem Lehrstuhl beschäftigt oder ihnen vom Prüfungsausschuss zugewiesen worden sind und die selbst die Erste Prüfung oder eine andere, mindestens gleichwertige juristische Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(7) Liefert ein Prüfling, der sich zu einer schriftlichen Teilprüfung angemeldet hat, die Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit ohne genügenden Entschuldigungsgrund im Sinne von § 47 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 49

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Auf Antrag wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer

1. zur Ausbildung im Schwerpunktbereich zugelassen ist;
2. die Abschlussprüfung der Pflichtfächer des Hauptstudiums nach § 28 bestanden hat;
3. die für den gewählten Schwerpunktbereich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht hat und
4. an einer Veranstaltung nach § 16 aktiv teilgenommen hat, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dient.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 46 bereits abgeliefert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert sind (§ 48 Abs. 7). § 52 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag hat der Prüfling zugleich zu erklären, welche Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände er ausgewählt hat. Dem Antrag sind ein Lebenslauf und die Nachweise der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 beizufügen.

(3) Der Prüfling kann schriftlich unwiderruflich erklären, dass er auf die Durchführung der mündlichen Prüfung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Nr. 3 verzichtet.

(4) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der zur mündlichen Prüfung zugelassene Prüfling wird zum Termin der mündlichen Prüfung geladen. Findet die Prüfung im zweiten Schwerpunktsemester statt, wird sie frühestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit anberaumt. Dem Prüfling ist die Bewertung aller schriftlichen Prüfungsteile bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 50

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. Prüfungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen; im Regelfall sollen sie die Lehrbefugnis als Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Vertreterin oder Vertreter einer Professur oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor besitzen.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei den Entscheidungen der Prüfungskommission gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Studierende der Rechtswissenschaft sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

(6) Erscheint ein Prüfling mit genügender Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nimmt er den Termin mit genügender Entschuldigung nicht bis zum Ende der Prüfung wahr, so wird er vom Prüfungsausschuss zu einem neuen Termin zur mündlichen Prüfung geladen. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 51

Prüfungsnoten und Gesamtentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden

zu erklären. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 JAG entsprechend. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn zwei der drei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 40 v.H. (8 LP), die Aufsichtsarbeit mit 30 v.H. (5 LP) und die Leistungen der mündlichen Prüfung mit insgesamt 30 v.H. (6 LP, Vortrag und Prüfungsgespräch je 15 v.H.) zu berücksichtigen. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktereichsprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Schwerpunktereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Über die bestandene Schwerpunktereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

§ 52

Gesamtentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die Schwerpunktereichsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. beide schriftlichen Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind;
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt;
3. ein Prüfling nach § 49 Abs. 3 auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 53

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen. Auch die Wiederholungsprüfungen sind in dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 32 Abs. 1 und 3) abzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 3 Satz 5 reduziert sich die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche um die Anzahl der erfolglosen Prüfungen im zunächst gewählten Schwerpunktbereich.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit, wenn die entsprechende Arbeit im Rahmen einer früheren Schwerpunktbereichsprüfung mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ oder besser bewertet worden ist; die frühere Arbeit wird dann angerechnet. Dies gilt nicht nach einem Wechsel des Schwerpunktbereichs sowie im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 5. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

Achter Abschnitt:

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüferinnen und Prüfer, Rechtsbeihilfe

§ 54

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wirken im Ausschuss beratend mit; sie sind bei Beschlüssen des Ausschusses nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft nähere Bestimmungen zur Organisation und Durchführung aller Teilprüfungen und der Anmeldeverfahren zu ihnen. Er ist ferner insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät und ihre habilitierten Mitglieder sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören außerdem etwa die Entscheidungen über die Anrechnung von in Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidungen über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen im Grund- und Hauptstudium, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 55

Widerspruch; Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Vorbehaltlich der Regelung in Satz 1 können Beurteilungen von Prüfungsleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der

früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

**Neunter Abschnitt:
Staatliche Pflichtfachprüfung**

**§ 56
Staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist an das zuständige Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

(3) Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Drei Aufsichtsarbeiten sind dem Bürgerlichen Recht, zwei Aufsichtsarbeiten sind dem Öffentlichen Recht und eine Aufsichtsarbeit ist dem Strafrecht zu entnehmen, jeweils unter Einschluss der dazugehörigen Verfahrensrechte. Die Aufgaben können auch aus dem rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeitsbereich gestellt werden.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag geht dem Prüfungsgespräch voraus.

(5) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

(6) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(7) Die weiteren Einzelheiten der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 27 JAG.

**Zehnter Abschnitt:
Schlussvorschriften**

**§ 57
Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2007) gilt uneingeschränkt für alle Studierende, die das Studium ab ihrem Inkrafttreten beginnen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung 2003 (StudPrO 2003) aufge-

nommen haben, findet ab dem 1. Oktober 2007 die StudPrO 2007 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bis zum 30. September 2007 nach Maßgabe der StudPrO 2003 erbrachte Leistungen gelten als solche nach der StudPrO 2007 auch dann, wenn sie in einem Modul erbracht worden sind, in dem sie nach der StudPrO 2007 nicht mehr erbracht werden können.
2. Im Grundstudium erworbene Schlüsselqualifikationen werden rückwirkend seit dem 1. Oktober 2003 anerkannt.
3. Übungsklausuren, die vor dem 1. Oktober 2007 in Vorlesungen des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeits- oder des Zivilprozessrechts geschrieben worden sind, werden nicht anerkannt. Im Grundstudium vor dem 1. Oktober 2007 erworbene „große Grundlagenscheine“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 3) werden nicht anerkannt. Dasselbe gilt für Leistungen im Hauptstudium, die vor Bestehen der Zwischenprüfung absolviert worden sind.
4. § 28 Abs. 1 und 2 StudPrO 2007 gilt nicht für Studierende, die die Zwischenprüfung vor dem 1. Oktober 2007 bestanden haben. An seiner Stelle gilt § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StudPrO 2003 fort.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG; der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen.

**§ 58
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 15. September 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 32 Nr. 20 S. 230), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. September 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 33 Nr. 20 S. 239) außer Kraft, sofern sich aus § 57 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2007 und der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

1.

Das Studium gliedert sich in folgende achtzehn Module:

Privatrecht A, Privatrecht B, Privatrecht C, Privatrecht D, Privatrecht E,

Öffentliches Recht A, Öffentliches Recht B, Öffentliches Recht C, Öffentliches Recht D,

Strafrecht A, Strafrecht B, Strafrecht C,

Methoden und Grundlagen des Rechts A, Methoden und Grundlagen des Rechts B,

Schwerpunktbereich,

Examinatorium,

Praktische Studienzeit,

Staatliche Pflichtfachprüfung.

2.

In den einzelnen Modulen sind die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Veranstaltungen zu besuchen und Teilprüfungen abzulegen.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
Grundstudium								
Privatrecht A	Grundkurs BGB Allgemeiner Teil	6		1	6	15 – 20	1.	1.
	Grundkurs BGB Allg. Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse	8		1	8		2.	2.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		1. / 2.	1. / 2.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		1. / 2.	1. / 2.
Privatrecht B	Grundkurs BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	4		1	4	13 – 18	3.	3.
	Grundkurs BGB Sachenrecht	4		1	4		3.	4.
	Grundkurs Europäisches Privatrecht	2		1	2		3.	2.
	Grundkurs BGB Familien- und Erbrecht	2		1	2		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
Privatrecht C	Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht	4		1	4		4.	3.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 23/07

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Grundkurs Arbeitsrecht Aufsichtsarbeiten	3	0 – 1	1 1	3 0 – 1	7 – 8	4.	3.
Privatrecht D	Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) Aufsichtsarbeiten	2	0 – 1	1 1	2 0 – 1	2 – 3	4.	3.
Öffentl. Recht A	Staatsorganisationsrecht Grundrechte Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	6 6	0 – 1 0 – 1	1 1 1 5	6 6 0 – 1 0 – 5	12 – 18	1. 2. 1. / 2. 1. / 2.	2. 1. 1. / 2. 1. / 2.
Öffentl. Recht B	Allgemeines Verwaltungsrecht Verwaltungsprozessrecht Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	7 4	1 0 – 1	1 1 1 5	7 4 1 0 – 5	12 – 18	3. 4. 3. / 4. 3.	3. 4. 3. / 4. 4.
Öffentl. Recht C	Europarecht Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	2	0 – 1 0 – 1	1 1 5	2 0 – 1 0 – 5	2 – 8	3. 3. 3.	4. 4. 4.
Strafrecht A	Grundkurs Strafrecht Einführung/Allgemeiner Teil I Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil II / Delikte gegen die Person Aufsichtsarbeiten Hausarbeiten	6 6	1 0 – 1	1 1 1 5	6 6 1 0 – 5	13 – 18	1. 2. 1. / 2. 1. / 2.	1. 2. 1. / 2. 1. / 2.
Strafrecht B	Grundkurs Strafrecht Delikte gegen das Vermögen	6		1	6		3.	4.

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Grundkurs Strafrecht Sonstige Delikte	4		1	4		4.	3.
	Aufsichtsarbeiten		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		3. / 4.	3. / 4.
						11 – 16		
Methoden und Grundlagen des Rechts A	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4		1. – 4.	1. – 4.
	Sprachkurs	2		1	2		2.	2.
	Aufsichtsarbeit		1	1	1		3. / 4.	3. / 4.
						7		
Praktische Studienzeit	Sechswöchige Teile der praktischen Studienzeit (§ 18)		2	4	8	8	3. / 4.	3. / 4.
<i>Summe Grundstudium</i>	<i>unter Berücksichtigung der von § 21 II geforderten Teilprüfungen</i>					114		
Hauptstudium								
Privatrecht E	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2		1	2		5.	6.
	Grundkurs Internationales Privatrecht	2		1	2		5.	6.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Privatrecht	12		1	12		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.
						18 – 23		
Öffentl. Recht D	Polizei- und Ordnungsrecht	2		1	2		5.	6.
	Kommunal- und Baurecht	3		1	3		6.	5.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.
						7 – 12		
Strafrecht C	Strafverfahrensrecht: Ermittlungs- und Zwischenverfahren	2		1	2		5.	6.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 23/07

Zuordnung und Name des Moduls	Veranstaltung / Leistung	SWS (inkl. AG)	sonst. Leistungen	LP Multiplikator	LP je Einzelleistung	Summe der LP	Empf. Fachsemester bei Beginn im WS	Empf. Fachsemester bei Beginn im SS
	Strafverfahrensrecht: Hauptverfahren, Rechtsmittel	2		1	2		6.	5.
	Aufbau- und Vertiefungskurse im Strafrecht	2		1	2		5. / 6.	5. / 6.
	Aufsichtsarbeit		1	2	2		5. / 6.	5. / 6.
	Hausarbeiten		0 – 1	5	0 – 5		5. / 6.	5. / 6.
						8 – 13		
Methoden und Grundlagen des Rechts B	Veranstaltungen aus dem Katalog des § 20 I Nr. 4	4		1	4		5. – 8.	5. – 8.
	Schlüsselqualifikationen	2		1	2		5.	5.
	Hausarbeit		1	5	5		5. / 6.	5. / 6.
						11		
Schwerpunktbereich	Veranstaltungen aus dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich (§§ 28 ff.)	18		1	18		6. / 7.	6. / 7.
	Aufsichtsarbeit		1	5	5		7.	7.
	Hausarbeit		1	8	8		7.	7.
	mündliche Prüfung		1	6	6		7.	7.
						37		
Examinatorium	Privatrecht	10		1	10		7. / 8.	7. / 8.
	Öffentliches Recht	10		1	10		7. / 8.	7. / 8.
	Strafrecht	4		1	4		7. / 8.	7. / 8.
						24		
Staatliche Pflichtfachprüfung	Aufsichtsarbeiten		6	5	30		9.	9.
	mündliche Prüfung		1	16	16		9.	9.
						46		
Summe Hauptstudium	<i>unter Berücksichtigung der von § 49 I geforderten Teilprüfungen</i>					156		
Gesamtsumme						270		